

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds ab 1.1.2013

Ab 1.1.2013 wird die Begrenzung des steuerbefreiten Solds analog der direkten Bundessteuer und der Sozialversicherungen auch für die Staats- und Gemeindesteuern angewandt.

Für die Staats- und Gemeindesteuern wird die Regelung in den Weisungen der Dienststelle Steuern an die Steuerveranlagungsbehörden vorgenommen (Luzerner Steuerbuch), bis sie in vermutlich zwei Jahren (Übergangsfrist im Steuerharmonisierungsgesetz) gesetzlich verankert wird.

Wie bisher muss der steuerbefreite Sold auf dem Lohnausweis nicht deklariert werden. Wenn nur Sold ausgerichtet wird, dieser aber Fr. 5000 übersteigt, muss neu ein Lohnausweis ausgestellt werden. Wenn noch andere steuerpflichtigen Leistungen zu bescheinigen sind, muss neu auch der steuerbare Soldteil (Fr. 5000 übersteigender Betrag) zusammen mit diesen anderen Beträgen bescheinigt werden.

Die Abgrenzungen steuerfreier Sold und steuerbare Leistungen gemäss neuer gesetzlicher Regelung stimmen mit den bisherigen Abgrenzungen gemäss "Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr vom 10.11.2008" überein.

Die "Grundsatzregelung" gilt damit weiterhin integral, mit der Einschränkung, dass Fr. 5000 übersteigende Soldbestandteile steuerpflichtig sind und bescheinigt werden müssen.

Die bisher gültige Regelung zu den Gewinnungskosten (Abzug, den die Feuerwehrleute von den steuerbaren Leistungen in ihrer Steuererklärung machen können) wird fortgeführt: Wenn nach "Grundsatzregelung" entschädigt wird, beträgt die Pauschale Fr. 2'400, zuzüglich 20% auf den Fr. 2'400 übersteigenden Entschädigungen, höchstens jedoch insgesamt Fr. 4'800.

Die Bemessungsgrundlage umfasst neu auch die steuerpflichtigen Soldteile (den Fr. 5'000 übersteigenden Teil). Im Endeffekt werden damit reine Soldzahlungen bis Fr. 7'400 gar nicht besteuert. Die Regelung wird bei der direkten Bundessteuer und bei den Staats- und Gemeindesteuern angewandt. Für die einzelnen Steuerpflichtigen ergibt sich keine Änderung der Berechnung.

Die Verkehrsdienste der Feuerwehr bei Anlässen werden als soldberechtigigt angesehen, sofern die Gemeinde solche Leistungen anfordert (befiehlt). In diesem Sinn verstehen die Steuerbehörden und die Feuerwehren die "befohlenen Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 3 FSG" in der Grundsatzvereinbarung. Verkehrsdienste für Private (Vereine, Festanlässe, Sportwettkämpfe usw.) sind nicht steuerbefreit.

Ergebnis Besprechung Dienststelle Steuern mit Feuerwehrinspektorat des Kantons Luzern (FWI) und Feuerwehrverband des Kantons Luzern (FKL) vom 31.10.2012.

Verfasser/-in: Vinzenz Graf
Funktion: Feuerwehrinspektor
Datum: 26. November 2012